

Satzung zur Finanzierung der Fraktionen im Stadtrat der Stadt Zwickau (Fraktionsfinanzierungssatzung)

vom 30.04.2024

Aufgrund von § 35a Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), in Verbindung mit der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Fraktionsfinanzierung in Gemeinden und Landkreisen (Sächsische Fraktionsfinanzierungsverordnung – SächsFraktfinVO) vom 27. März 2023 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25.04.2024 folgende Fraktionsfinanzierungssatzung beschlossen:

I. Grundsätze

§ 1 Grundsätze

Abs. 1

Entsprechend der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Zwickau und seiner Gremien können sich Mitglieder des Stadtrates zu Fraktionen zusammenschließen. Sie wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung mit. Insofern leisten Fraktionen einen Beitrag zur Effizienz und Optimierung der Stadtratsarbeit, da sie Vorarbeiten für eine sachgerechte und zügige Behandlung von Verhandlungsgegenständen in den Gremien und im Stadtrat leisten.

Abs. 2

Fraktionen werden durch freiwilligen Zusammenschluss von Mandatsträgern mit gemeinsamer Grundüberzeugung gebildet. Entsprechend der Geschäftsordnung ist die Bildung von Fraktionen schriftlich dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Sämtliche Mitglieder haben diese Mitteilung jeweils zu unterzeichnen. Änderungen (z. B. Austritt oder Auflösung) sind ebenfalls jeweils unmittelbar dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Fraktionen erlöschen spätestens mit dem Ende der Wahlperiode.

Abs. 3

Die Fraktionen erhalten zur Finanzierung ihrer notwendigen sachlichen und personellen Aufwendungen Mittel aus dem städtischen Haushalt. Die Höhe sowie weitere Leistungen richten sich nach Punkt II dieser Satzung.

II. Leistungen an Fraktionen

§ 2 Monatliche Mittel

Abs. 1

Die Fraktionen erhalten monatlich Mittel zur Deckung ihrer notwendigen Aufwendungen. Der Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag je Fraktion in Höhe von 3.900 Euro sowie einem Betrag in Höhe von 250 Euro für jedes Mitglied. Eine Anpassung dieser Fraktionsfinanzierung erfolgt analog den Tarifsteigerungen des Öffentlichen Dienstes (TVöD VKA).

Abs. 2

Eine Fraktion erhält die Mittel nach Absatz 1 für jeden Monat, in dem sie die Stellung einer Fraktion hat, letztmals jedoch für den Monat, in dem die Wahlperiode endet (vgl. § 33 Abs. 2 SächsGemO).

Abs. 3

Bei einer Änderung der Anzahl der Fraktionsmitglieder werden die Zuschüsse in der bisherigen Höhe bis zum Ende des Monats weitergezahlt, in dem die Änderung eintritt. Gleiches gilt, wenn sich die Fraktion innerhalb einer Wahlperiode auflöst.

Abs. 4

Die Verwaltung ist gehalten, an der Lösung von Problemen mitzuwirken, die sich aus üblichen, von dieser Satzung gedeckten Rechtsgeschäften bei Fraktionsauflösungen vor Ende der Wahlperiode ergeben können.

§ 3 Räumlichkeiten

Abs. 1

Die Fraktionen erhalten entsprechende Räumlichkeiten kostenlos in Gebäuden der Stadtverwaltung, in der Regel im Rathaus, zur Verfügung gestellt. Nur in den Fällen, in denen die Stadtverwaltung keine geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung stellen kann, können Mittel für die Anmietung entsprechender Räume genutzt werden. In diesen Ausnahmefällen soll auf Antrag und nach Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Ausgaben eine Erstattung der Mietkosten zusätzlich zu den unter § 2 Abs. 1 aufgeführten Zuwendungen erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft der Oberbürgermeister.

Abs. 2

Über die Büroräume, die kostenlos zur Verfügung gestellt werden, ist ein Mietvertrag abzuschließen. Wird der Vertrag von einer Fraktion schuldhaft verletzt und kommt es zu einer fristlosen Kündigung, ist es nicht gestattet, Miete für außerhalb des Rathauses liegende Räumlichkeiten aus den Fraktionsmitteln zu zahlen.

III. Zulässigkeit und Grenzen der Verwendung

§ 4 Grundsätze der Zulässigkeit

Abs. 1

Ausgaben müssen grundsätzlich einen Bezug zur Fraktionstätigkeit haben. Es muss nachvollziehbar sein, dass die entstandenen Kosten der notwendigen Zweckbestimmung unterliegen.

Abs. 2

Die Fraktionsmittel dürfen weder Ersatz noch Zuschuss für Aufwendungen sein, die den Mitgliedern des Stadtrates oder den Stadtratsgremien entstehen und welche bereits durch die Entschädigungssatzung abgegolten werden.

Abs. 3

Verträge sind seitens der Fraktionen stets auf die Wahlperiode zu befristen und nach Möglichkeit an den Status der Fraktion zu binden.

Abs. 4

Insbesondere haben die Fraktionen auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung zu achten. Grundsätze des Haushalts- und Kassenrechts sind einzuhalten. Die den Fraktionen gewährten Leistungen dürfen nicht für Zwecke der Parteien oder Wählergruppen verwendet werden.

§ 5 Personal

Abs. 1

Zur Bearbeitung der Aufgaben der Fraktionen können Mitarbeiter eingestellt werden. Auf Arbeitsverhältnisse mit Fraktionsmitarbeitern sind bezüglich der Vergütung die Eingruppierungsregelungen des gültigen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Kommunen anzuwenden. Für Fraktionsmitarbeiter sind in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Stellenbeschreibungen zu erstellen, in denen die Tätigkeitsmerkmale dargestellt sind. Dabei ist maximal eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 11 möglich.

Abs. 2

Alternativ zur Anstellung eigenen Personals ist die Beauftragung der Geschäftsführung mittels Dienstvertrag gemäß § 611 BGB zulässig.

Abs. 3

Arbeitsverhältnisse sind auf die jeweilige Wahlperiode zu begrenzen und an den Status der Fraktion zu binden. Die anfallenden Personalkosten sind Bestandteil der Geschäftsführungskosten.

Abs. 4

Das Personal- und Hauptamt unterstützt die Fraktionen in allen Fragen, die mit dem Arbeitsverhältnis der Fraktionsmitarbeiter im Zusammenhang stehen und übernimmt auf entsprechenden Antrag die Abwicklung der Vergütungsabrechnung, einschließlich sämtlicher damit verbundener Nebenleistungen (z.B. Unfallkasse, vermögenswirksame Leistungen).

Abs. 5

Die Vereinbarung zur Gestaltung der Arbeitszeit der Fraktionsmitarbeiter entsprechend den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes sowie deren Kontrolle obliegt dem Fraktionsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

Abs. 6

Fraktionsmitarbeiter sind dem Oberbürgermeister unmittelbar nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses zu benennen.

§ 6 Sachkosten

Abs. 1

Zu den Fraktionsgeschäftsführungskosten zählen alle Sachkosten für den laufenden Geschäftsbedarf. In Ausnahmefällen entsprechend § 3 Abs. 1 können hierunter auch erforderliche Mietkosten fallen. Dienstreisen, die einen eindeutigen Bezug zur Fraktionsarbeit aufweisen, sind gemäß Sächsischem Reisekostengesetz beim Fraktionsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu beantragen und abzurechnen. Hierzu ist das Formblatt der Stadtverwaltung zu nutzen. Dienstreisen bedürfen der Zustimmung durch den Fraktionsvorsitzenden, Dienstreisen des Fraktionsvorsitzenden bewilligt sein Stellvertreter. Im Geschäftsbetrieb üblicherweise kurzfristig anfallende Dienstfahrten, insbesondere innerhalb des Stadtgebiets, sind mittels Fahrtenbuch abzurechnen und entsprechend den hierfür geltenden Regelungen der Stadtverwaltung zu vergüten. Berücksichtigt werden können darüber hinaus Fortbildungskosten, wenn die Fortbildung im Auftrag der Fraktion erfolgt und für die Arbeit der Fraktion dienlich ist.

Abs. 2

Sitzungen und Klausurtagungen der Fraktionen sind erstattungsfähig. Sie sollten grundsätzlich in Zwickau und nach Möglichkeit in Räumlichkeiten der Stadtverwaltung stattfinden. Ausgaben für Referenten können nur dann aus den Fraktionen zur Verfügung

gestellten Mitteln bestritten werden, wenn die Referententätigkeit für die Fraktionsarbeit erforderlich ist. Den Finanzunterlagen der Fraktionen sind ggf. Begründungen für vergütete Referententätigkeit und Kosten für Tagungen außerhalb der üblichen Fraktionsräume beizufügen.

Abs. 3

Öffentlichkeitsarbeit muss einen sachlichen Bezug zur Fraktionsarbeit haben. Ausgaben dürfen daher nur zur Information über die Arbeit der Stadtratsfraktion eingesetzt werden. Eine gezielte Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit in der Vorwahlphase ist nicht zulässig. In der Schlussphase des Wahlkampfes (sechs Wochen vor der Wahl) ist zudem die Verwendung von Mitteln für Öffentlichkeitsarbeit zu Arbeits- und Erfolgsberichten nicht erlaubt, auch wenn diese zu anderen Zeiten gestattet wäre.

Abs. 4

Die Verwendung von Mitteln der Fraktionsfinanzierung zugunsten von politischen Parteien, Wählervereinigungen oder ihrer Gruppierungen ist grundsätzlich nicht gestattet. Insbesondere ist es unzulässig, in der Vorwahlphase (sechs Monate vor der Wahl) oder im Kommunalwahlkampf unter Einsatz öffentlicher Haushaltsmittel für die Fraktionen tragenden Parteien oder Wählervereinigungen Wahlwerbung zu betreiben.

Abs. 5

Blumen und Geschenke dürfen aus Fraktionsmitteln bezahlt werden, wenn sie Zwecken der Außenrepräsentation dienen und der Anlass im aktuellen Aufgabenbereich der Fraktion begründet ist.

§ 7 Unzulässige Verwendung

Die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen insbesondere nicht verwendet werden für:

- die Bewirtung der Fraktionsmitglieder,
- gesellige Veranstaltungen oder allgemeine Bildungsreisen,
- Spenden, Verfügungsmittel für den Vorsitzenden,
- Aufwendungen für die Teilnahme an Parteiveranstaltungen, soweit es sich im Einzelfall nicht um eine aufgabenorientierte Fortbildung handelt,
- Geschenke, Darlehen und andere Zuwendungen an Fraktionsmitglieder, Angestellte der Fraktion, Beschäftigte der Stadtverwaltung und andere Dritte,
- Aufwendungen der Fraktionsmitglieder für die Teilnahme an Fraktionssitzungen

IV. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

§ 8 Bewirtschaftungsgrundsätze und Kassenordnung

Abs. 1

Die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel werden entsprechend § 2 Abs. 1 in den Haushaltsplan eingestellt. Die Fraktionen haben dazu auf Anforderung eine Übersicht entsprechend der VwV Gliederung und Gruppierung Anlage 21 zu erstellen.

Abs. 2

Die Fraktionen haben bei der Bewirtschaftung sicherzustellen, dass auch Ausgaben, die nicht regelmäßig monatlich anfallen (z.B. etwaige Jahressonderzahlungen für Beschäftigte), geleistet werden können.

Abs. 3

Im Haushaltsjahr nicht verausgabte Fraktionsmittel sind grundsätzlich an die Stadtverwaltung zurückzuführen. Ausnahmen sind möglich, wenn ein konkreter Bedarf für die Übertragung besteht. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Ansammlung von Mitteln einer späteren Investition dient. Im Fall der Übertragung nicht verbrauchter Mittel ist deshalb stets anzugeben, für welchen konkreten Zweck die Mittel künftig verwendet werden sollen. Die Übertragung der Mittel in das Folgejahr bedarf der Zustimmung durch den Oberbürgermeister.

Abs. 4

Die Bewirtschaftung der Mittel durch die Fraktion erfolgt nach einer fraktionseigenen Kassenordnung. Diese hat mindestens folgende Punkte verbindlich zu enthalten:

- Gestaltung der Verfügungsberechtigung,
- Regelung der Zeichnungsbefugnis für die sachlich/rechnerischen Feststellungen sowie für Anordnungen - inklusive Stellvertreterregelungen,
- Gestaltung der Buch- und Belegführung,
- Art und Weise der Führung des Barkassenbetriebes, des Belegwesens und der Buchungen,
- Regelung der internen Finanzrevision,
- Haftung bei etwaigen Rückforderungen (vgl. § 11 Abs. 3).

Abs. 5

Die Kassenordnung ist spätestens zwei Monate nach Beginn der Fraktionstätigkeit bzw. nach Inkrafttreten dieser Satzung an den Oberbürgermeister zu übergeben. Die Fraktionen haben über das bewegliche Inventargut ab einem Anschaffungs- bzw. Herstellungswert von 100 Euro eine Inventarliste zu führen. Fachliteratur ist in einem gesonderten Verzeichnis aufzulisten. Inventargüter und Fachliteratur sind Eigentum der Stadt Zwickau.

V. Nachweis und Kontrolle der ordnungsgemäßen Mittelverwendung

§ 9

Nachweis und Prüfung

Abs. 1

Über die Verwendung der den Fraktionen zur Verfügung gestellten Mittel ist jährlich ein Nachweis in einfacher Form entsprechend der beigefügten Anlage zu führen. Dieser Bericht über das abgelaufene Haushaltsjahr ist bis spätestens 15.02. des Folgejahres an den Oberbürgermeister zu übergeben. Mit dem Nachweis sind die vollständige Inventarliste, die Arbeitszeiterfassung des von der Fraktion beschäftigten Personals sowie das Verzeichnis der vorhandenen Fachliteratur abzugeben. Erforderlich ist schließlich die Erklärung des Fraktionsvorsitzenden, dass die Mittel bestimmungsgemäß nur für die Geschäftsführung der Fraktion verwendet wurden. Sollte der Nachweis nicht fristgemäß eingehen, wird die Zahlung der Fraktionsmittel bis zur Vorlage des Nachweises mit sofortiger Wirkung eingestellt.

Abs. 2

Der Nachweis wird in der Regel jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Abs. 3

Nicht in Anspruch genommene Mittel gemäß § 8 Abs. 3 sind an den städtischen Haushalt zurückzuführen bzw. können auf Antrag mit den monatlichen Zahlungen verrechnet werden. In dem in § 8 Abs. 3 geregelten Ausnahmefall ist eine Übertragung von Mitteln möglich.

§ 10 Auflösung von Fraktionen

Abs. 1

Bei Auflösung einer Fraktion ist innerhalb von 6 Wochen nach dem Auflösungstag ein Nachweis entsprechend § 9 Abs. 1 dem Oberbürgermeister zu übergeben. Nicht in Anspruch genommene Mittel sind an den städtischen Haushalt zurückzuführen. Vorhandenes Inventar sowie Fachliteratur sind der Stadtverwaltung zu übergeben.

Abs. 2

Nach Absprache mit dem Oberbürgermeister ist auch eine Veräußerung des erworbenen Inventars an eine andere Fraktion möglich. Die Fraktion ist nach ihrer Auflösung mit dem Ziel der vollständigen Beendigung abzuwickeln. Diese Regelungen gelten auch, wenn die Fraktionen zum Ende der Wahlperiode erlöschen.

Abs. 3

Eine sich mit der neuen Wahlperiode konstituierende Fraktion gleichen Namens oder gleicher politischer Herkunft ist mit der vorhergehenden nicht identisch und nicht deren Rechtsnachfolgerin. Sofern dem keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen, ist die Verwaltung gehalten, die Bildung von Fraktionen gleichen Namens oder gleicher politischer Herkunft durch Übergabe des bisher genutzten Inventars zu erleichtern.

§ 11 Prüfung und Aufbewahrung

Abs. 1

Der örtlichen und überörtlichen Prüfung ist von den Fraktionen Einsicht in die Belege über die Inanspruchnahme der Mittel zu geben. Eine Einsichtnahme durch den Oberbürgermeister oder das Rechnungsprüfungsamt ist insbesondere zu gewährleisten, wenn begründete Zweifel an der Nachweisführung bzw. der bestimmungsgemäßen Verwendung der Mittel bestehen.

Abs. 2

Kassenbücher und Belege sind nach § 34 SächsKomKBVO aufzubewahren. Nach der Auflösung der Fraktion sind die entsprechenden Akten der Stadtverwaltung zu übergeben.

Abs. 3

Die den Fraktionen zur Verfügung gestellten Mittel können zurückgefordert werden, insoweit sie zweckwidrig verwendet wurden. Die fraktionseigene Kassenordnung hat eine entsprechende Regelung zu enthalten.

VI. Schlussbestimmungen/ In-Kraft-Treten

§ 12 Schlussbestimmungen/ In-Kraft-Treten

Abs. 1

Um die Lesbarkeit der Satzung zu erhöhen, wird für Funktions- und Personenbezeichnungen die männliche Form gebraucht. Die Satzung bezieht sich jedoch auf alle Personen gleichermaßen.

Abs. 2

Die Satzung tritt am Tag nach der konstituierenden Sitzung des Stadtrates der 7. Wahlperiode in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Finanzierung der Fraktionen des Stadtrates der Stadt Zwickau vom 01.06.2017 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, den 30.04.2024

Constance Arndt
Oberbürgermeisterin

- Siegel -

**Elektronisches Amtsblatt der Stadt Zwickau: Ausgabe 01/2024 vom 02.05.2024
Inkrafttreten: 16.08.2024**

Anlage zur Fraktionsfinanzierungssatzung**Verwendungsnachweis Fraktionsentschädigung für die Fraktion**

Zeitraum von
bis

Zahlenmäßiger Nachweis:

Einnahmen	Betrag in Euro
Zuweisungen aus städtischem Haushalt	
Sonstige Einnahmen (Lohnersatzleistungen, etc.)	
Summe Einnahmen	
Ausgaben	
Personalkosten	
Raumkosten	
Telefon/Internet	
Weiterbildung/Dienstreisen	
Beratungskosten/Dienstleistungen	
Miete/Leasing für bewegliche WG	
Beiträge und Versicherungen	
EDV-Kosten einschließlich Wartung/ Reparatur	
Kontoführungsgebühren	
Bürobedarf/Porto/Fachliteratur	
Sonstiges (ist zu benennen)	
Summe Ausgaben	
Einnahmen-Überschuss/Fehlbetrag	